

Hochschule der Bundesagentur für Arbeit

Studien- und Prüfungsordnung

in der Fassung des Beschlusses des Senats vom 27.04.2022

Auf der Grundlage von § 6 Absatz 6 Nr. 2 der Grundordnung hat der Senat am 27.04.2022 die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) beschlossen. Sie wurde am 15.08.2022 durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziel des Studiums	3
§ 3	Allgemeine Grundsätze	3
§ 4	Nachteilsausgleich	3
§ 5	Hochschulzugang	4
§ 6	Studienbeginn, Studiendauer und Studienverlauf	4
§ 6a	Modularisierung	5
§ 6b	Studienkommission für die Bachelorstudiengänge	6
§ 6c	Studiengangsleitungen	7
§ 7	Praktikumstrimester	8
§ 8	Prüfungsausschuss	8
§ 9	Prüfungs- und Studienleistungen	9
§ 10	Prüferinnen und Prüfer	10
§ 11	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	11
§ 12	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	11
§ 13	Bachelorgrad und Bachelorurkunde	12
§ 14	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	12
§ 15	Prüfungsakten	12
§ 16	Prüfungsleistungen während der Präsenz- und der Praktikumstrimester	12
§ 16a	Studienleistungen	15
§ 17	Abschlussprüfung (Bachelorthesis und Kolloquium)	16
§ 18	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung von Noten	17
§ 19	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	18
§ 20	Bestehen und Nichtbestehen	19
§ 20a	Erlöschen des Prüfungsanspruches	20
§ 21	Bekanntgabe von Prüfungs- und Studienleistungen	20

§ 22	Wiederholung und Nachholung von Prüfungsleistungen.....	20
§ 22a	Wiederholung und Nachholung von Studienleistungen.....	21
§ 23	Rechtsbehelf und Rechtsbehelfsbelehrung	21
§ 23a	Auslaufen eines Studiengangs	21
§ 24	Inkrafttreten	22

§ 1 Geltungsbereich

Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Bachelorstudiengänge

- (a) Arbeitsmarktmanagement (AMM),
- (b) Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (BBB)

an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit mit den Campus Mannheim und Schwerin.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Das Studium befähigt die Studierenden, durch selbstständige Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden komplexe berufspraktische Anforderungen in den Aufgabenfeldern der Bundesagentur für Arbeit zu bewältigen. ²Die Studierenden werden auch auf forschungsorientierte Aufgaben vorbereitet. ³Neben fachlichen Kenntnissen sind personale und soziale Kompetenzen zu fördern.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

¹Die Hochschule fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirkt auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie hin. ²Bei der Festsetzung von Terminen zur Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen sind Mutterschutzfristen und die Elternzeit zu beachten.

§ 4 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Macht ein Studierender oder eine Studierende durch die Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung, einer chronischen oder andauernden Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung festgelegten Fristen abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag die Erbringung gleichwertiger Prüfungs- oder Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form, gegebenenfalls auch innerhalb einer entsprechenden verlängerten Bearbeitungszeit. ²Sofern unabhängig von den Voraussetzungen des Satzes 1 die Verlängerung der Bearbeitungszeit für eine schriftliche Prüfungsleistung nach §§ 16, 17 dieser Ordnung wegen einer Erkrankung begehrt wird, muss dieser Antrag während der Bearbeitungszeit gestellt werden. ³Im Falle der Verlängerung der Frist wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet. ⁴Eine Verlängerung kann jedoch nur um maximal die Zeit erfolgen, die vom Beginn einer ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit bis zum regulären Abgabezeitpunkt verblieb. ⁵Wurde die Bearbeitungszeit über den Abgabezeitpunkt hinaus verlängert und tritt währenddessen eine Arbeitsunfähigkeit ein, verlängert diese den Bearbeitungszeitraum daher nicht. ⁶Tritt innerhalb von weniger als 14 Tagen vor dem Abgabezeitpunkt zusätzlich zu einer Arbeitsunfähigkeit eine Prüfungsunfähigkeit ein, bewilligt der Prüfungsausschuss abweichend von den Sätzen 4 und 5 eine Verlängerung um maximal 14 Tage.
- (2) ¹Gleiches gilt, wenn die/der Studierende durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft macht, dass er/sie wegen der Betreuung von Kindern unter 18 Jahren oder von nach § 14 Absatz 1 SGB XI pflegebedürftigen Angehörigen daran gehindert ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen. ²Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit wird bei Entscheidungen über den Nachteilsausgleich wegen Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen beteiligt.
- (3) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzrechte für Studierende entsprechend den Schutzfristen für Studierende nach dem Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des

Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in der jeweils gültigen Fassung wird ermöglicht. ²Das Ablegen von Prüfungen innerhalb dieser Zeit ist möglich, sofern dies von dem/der Studierenden gewünscht wird.

§ 5 Hochschulzugang

- (1) ¹Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Hochschule. ²Das Nähere regelt die Zulassungsordnung. ³Mit Zugang der Zulassung wird die Bewerberin oder der Bewerber zum Mitglied der Hochschule in der Bezeichnung der Studentin bzw. des Studenten. ⁴Als Mitglied hat die/der Studierende das Recht, die im Bachelorstudiengang vorgesehenen Lehrveranstaltungen zu besuchen und im Rahmen des bestehenden Prüfungsanspruchs Prüfungen abzulegen. ⁵Die/der Studierende hat die Pflicht, alle Regelungen der Hochschule zu beachten. ⁶Die/der Studierende hat darüber hinaus die Pflicht, die Lernplattform der Hochschule mindestens einmal pro Woche zu Zwecken der Kenntnisnahme von offiziellen Informationen der Hochschule einzusehen.
- (2) Zum Studium kann zugelassen werden, wer seine Qualifikation aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung nachweist.
- (3) Im Übrigen können beruflich Qualifizierte zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 58 Absatz 2 Nr. 5 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG BW) oder § 58 Absatz 2 Nr. 6 LHG BW erfüllen.
- (4) Nicht zugelassen wird, wer die Prüfung in einem Studiengang nach § 1 oder in einem Studiengang der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Arbeitsverwaltung, endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Bei ausländischen Bildungsabschlüssen erfolgt die Entscheidung über die Gleichwertigkeit gemäß § 58 Absatz 2 Nr. 10 LHG BW.

§ 6 Studienbeginn, Studiendauer und Studienverlauf

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre und umfasst neun Studientrimester, davon fünf Präsenztrimester und vier Praktikumstrimester, einschließlich der Modulabschlussleistungen nach §§ 16, 16a 17 dieser Ordnung.
- (2) Das Studium wird in folgenden Abschnitten durchgeführt:

September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August
Präsenztrimester 1				Praktikumstrimester A				Präsenztrimester 2			
Praktikumstrimester B				Präsenztrimester 3				Praktikumstrimester C			
Präsenztrimester 4				Praktikumstrimester D				Präsenztrimester 5			

- (3) ¹Die Studiendauer kann auf Antrag der/des Studierenden von der zuständigen Agentur für Arbeit und im Benehmen mit der Hochschule verlängert werden, wenn das Studium

1. wegen längerer Krankheit,
2. durch Ableistung des Freiwilligen Wehrdienstes oder eines Ersatzdienstes oder
3. aus anderen zwingenden Gründen

unterbrochen wurde und das Studienziel ansonsten nicht erreicht werden kann. ²Die Präsenz- und Praktikumstrimester müssen dann nicht in einem Zug durchlaufen werden. ³Erworbene European Credit Transfer System (ECTS)-Punkte bleiben erhalten und werden bei einer späteren Fortsetzung des Studiums anerkannt.

- (4) ¹Nach dem dritten Präsenztrimester wird das Studium verpflichtend in einem Studienschwerpunkt fortgesetzt. ²Die Verteilung der Studienplätze auf die einzelnen Studienschwerpunkte wird im Einvernehmen zwischen Hochschule und der Zentrale der Bundesagentur für jeden Studiengang festgelegt. ³Die Zuordnung zu den Studienschwerpunkten richtet sich grundsätzlich nach den Interessen der Studierenden. ⁴Übersteigt jedoch die Zahl der interessierten Studierenden die Zahl der verfügbaren Studienplätze in einem Studienschwerpunkt, so findet ein Auswahlverfahren durch die Hochschule statt. ⁵Die Art des Auswahlverfahrens wird den Studierenden im dritten Präsenztrimester in geeigneter Form bekanntgegeben. ⁶Ein Anspruch auf Zuordnung zu einem bestimmten Studienschwerpunkt besteht nicht.
- (5) Die Hochschule setzt für die Unterstützung der Lehre und für die Administration eine elektronische Lernplattform ein.

§ 6a Modularisierung

- (1) ¹Das Studienprogramm ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst thematisch zusammenhängende Stoffgebiete und beschreibt aufeinander abgestimmte Qualifikationsziele und Qualifikationsinhalte. ³Ein Modul kann aus mehreren Kursen bestehen. ⁴Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. ⁵ECTS-Punkte beschreiben den Arbeitsaufwand, den Studierende leisten müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren, d. h. um die definierten Lernergebnisse zu erreichen. ⁶Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitungen, die Prüfungszeit selbst, Praktika sowie alle weiteren Arten des Selbststudiums. ⁷Einem ECTS-Punkt liegt ein studentischer Arbeitsaufwand im Umfang von 25 Zeitstunden zugrunde.
- (2) ¹Es existieren verschiedene Modultypen. ²Sie unterscheiden sich hinsichtlich Teilnahmeverpflichtung und Auswahloption. ³Konkretes regelt der jeweils gültige Modulkatalog.
- (3) ¹Der Studienverlauf in Form der Zuordnung der Module zu den Trimestern ist im Modulkatalog festgelegt. ²Der Modulkatalog wird durch den Senat beschlossen.
- (4) ¹Die Modulbeschreibungen dienen der Information der Studierenden über Ziele, Inhalte und organisatorische Aspekte des jeweiligen Moduls. ²Die Modulbeschreibungen sind tabellarisch aufgebaut und umfassen unter anderem Informationen zu:
 - a. Modulcode, Modulbezeichnung und Modulverantwortlichen,
 - b. Präsenztrimester, in dem das Modul turnusmäßig angeboten wird,
 - c. Dauer und Zugangsvoraussetzungen des Moduls,
 - d. Gesamtarbeitsaufwand bzw. Workload des Moduls (nach Präsenz- und Selbststudium),
 - e. ECTS-Punkten, die mit der Modulprüfung erworben werden,
 - f. Qualifikationszielen und Inhalten des Moduls,
 - g. Art der Lehrveranstaltung sowie Lehr- und Lernmethoden,
 - h. Art der Prüfung/ Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten,

- i. Pflichtlektüre sowie ggf. weiterführender Literatur
- j. Verwendbarkeit des Moduls für andere Module.

§ 6b Studienkommission für die Bachelorstudiengänge

- (1) ¹Die Hochschule entwickelt die Curricula der Bachelor-Studiengänge kontinuierlich weiter. ²Zu diesem Zweck wird eine ständige Kommission eingerichtet. ³Die Kommission entwickelt Impulse zur Weiterentwicklung der Studiengänge. ⁴Sie bündelt die fachliche und strukturelle Fortentwicklung der Bachelorstudiengänge, greift die geschäftspolitische Entwicklung der Trägerin und die Belange der Studierenden auf und arbeitet mit den Fachgruppen zusammen.
- (2) Die Kommission berät das Rektorat und den Senat und hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- Identifikation von curricularen Anpassungsbedarfen, Entwicklung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung bestehender Curricula vor dem Hintergrund langfristiger Entwicklungen.
 - Erarbeitung von Empfehlungen zu Lehr-, Lern- und Prüfungsformen aufgrund von curricularen Anforderungen
 - Erarbeitung von Empfehlungen zur Anpassung der SPO
 - Mitwirkung in der Vorbereitung der (Re-)Akkreditierung der Bachelor-Studiengänge (Programmakkreditierung)
 - Erarbeitung von Empfehlungen zur Qualitätssicherung in Abstimmung mit der Evaluationskommission
 - Konkrete Aufgaben aus dem Senat und Rektorat heraus zu behandeln. Diese können sich vor dem Hintergrund einer Hochschulstrukturentwicklung und geschäftspolitischen Entwicklungen der Trägerin ergeben.
- (3) Die Kommission hat folgende Zusammensetzung:
- die Studiengangsleitungen Bachelorstudiengänge als Vertreter/-innen ihrer Fachgruppe
 - ein/-e Professor/-in oder Lehrkraft je weiterer Fachgruppe; dabei sollten mindestens ein Senatsmitglied und eine Lehrkraft vertreten sein;
 - vier Studierende (BBB Mannheim, BBB Schwerin, AMM Mannheim, AMM Schwerin)
 - ein/-e Absolvent/-in (bis einschl. 3 Jahre nach Studienabschluss) in beratender Funktion
 - ein/-e Vertreter/-in der Zentrale der BA (POE 2) in beratender Funktion
 - ein/-e Vertreter/-in aus der BA-Berufspraxis SGB III (Agentur für Arbeit) in beratender Funktion
 - ein/-e Vertreter/-in aus der BA-Berufspraxis SGB II (gemeinsame Einrichtung) in beratender Funktion
- (4) ¹Die Leitung der Kommission obliegt einer der beiden Studiengangsleitungen für die Bachelorstudiengänge, die sich gegenseitig vertreten. ²Die Kommissionsleitung koordiniert die Bestellung/Wiederbestellung der Mitglieder. ³Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den/die Rektor/-in auf Vorschlag des Senats und der Fachgruppen. ⁴Die Mitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren bestellt, Wiederbestellung ist möglich.

§ 6c Studiengangsleitungen

- (1) ¹Für die campusübergreifende Koordination und Sicherstellung des Studienangebots gemäß der akkreditierten Bachelorcurricula und deren Weiterentwicklung werden vom Lehrkörper Studiengangsleitungen gewählt. ²Wahl und Amtszeit der Studiengangsleitungen regelt die Wahlordnung, Abschnitt E.
- (2) Es werden drei Studiengangsleitungen für die Bachelorstudiengänge gewählt:
 - a. Studiengangsleitung für die Bachelorstudiengänge AMM und BBB, Campus Mannheim,
 - b. Studiengangsleitung für die Bachelorstudiengänge AMM und BBB, Campus Schwerin,
 - c. Studiengangsleitung für berufspraktische Studien.
- (3) Die Studiengangsleitungen gehören der Studienkommission (§ 6b) sowie der Kommission für berufspraktische Studien an.
- (4) ¹Zu den Aufgaben der Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter für die Bachelorstudiengänge gehört insbesondere
 - a. auf ein ordnungsgemäßes, vollständiges und kohärentes, campusbezogenes und campusübergreifend abgestimmtes Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt,
 - b. die Prüfung und Zulassung von externen Wahl(pflicht)modulen und externen Angeboten,
 - c. die fachliche Aufsicht der Studienschwerpunktwahl sowie
 - d. die Mitwirkung am Qualitätsmanagement.

²Hierbei sollen Entwicklungspotenziale und Problemlagen im Lehrbetrieb und der Curricula identifiziert und in relevante Bereiche transportiert werden.

- (5) ¹Zu den Aufgaben der Studiengangsleitung für berufspraktische Studien gehört es auf ein ordnungsgemäßes, vollständiges und kohärentes, campusbezogenes und campusübergreifend abgestimmtes Lehrangebot mit dem Schwerpunkt der Praktikumstrimester hinzuwirken, das mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt. ²Inbesondere gehört zu ihren Aufgaben:
 - a. die Abstimmung von Präsenz- und Praktikumstrimester in den Bachelorstudiengängen,
 - b. die campusübergreifende Koordination der Erstellung von Praktikumsaufgaben,
 - c. die Weiterentwicklung der intensiven Kommunikation und Abstimmung zwischen der Hochschule und den Dienststellen der BA, einschließlich der Entwicklung neuer Formate des Austauschs,
 - d. die Mitwirkung am Qualitätsmanagement.

³Hierbei sollen Entwicklungspotenziale und Problemlagen im Lehrbetrieb und der Curricula identifiziert und in relevante Bereiche transportiert werden.

- (6) Die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter sind für grundsätzliche Belange zum Studiengang bzw. Studienbereich Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Studierende bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer des ihnen zugeordneten Studiengangs bzw. Studienbereichs und Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner aus den Einsatzstellen der Studierenden (insb. die Studiengangsleitung für berufspraktische Studien).
- (7) Die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter informieren mindestens jährlich die zuständigen Organe der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit über die wesentlichen

Entscheidungen und Ergebnisse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und berichten in der Hochschullehrendenversammlung.

§ 7 Praktikumstrimester

- (1) ¹Die Praktikumstrimester befähigen die Studierenden, die in den Präsenztrimestern vermittelten Qualifizierungsinhalte im Berufskontext anzuwenden und die dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse in den folgenden Präsenztrimestern zu reflektieren. ²Im Zusammenhang mit den Praktika erbringen die Studierenden Prüfungsleistungen, die von der Hochschule gestellt und betreut werden. ³Näheres regelt die Praktikumsordnung.
- (2) Die Praktikumstrimester werden in einer Dienststelle im Geschäftsbereich der Bundesagentur für Arbeit oder in einer anderen geeigneten Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet.
- (3) Die Studierenden sollen nach Möglichkeit im Praktikumstrimester C ein Praktikum im Ausland oder ein Betriebspraktikum ableisten.
- (4) ¹Auslandspraktika können in privaten oder staatlichen Betrieben bzw. Einrichtungen des öffentlichen Dienstes oder in einer anderen geeigneten Einrichtung absolviert werden. ²Bei der Auswahl des Praktikumsplatzes unterstützt die Hochschule die Studierenden.
- (5) Den Studierenden wird für die Dauer des Praktikums ein/e von der zuständigen Agentur für Arbeit bestimmte/r Tutor/in zur Seite gestellt.
- (6) Während des Praktikums sollen sich die Studierenden durch fortschreitend selbstständiger werdende Mitarbeit an geeigneten Aufgaben darin üben, praktische Anforderungen mit Bezug zu den fachlichen Inhalten des Studiums zu bewältigen.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen die Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung betreffenden Fragen. ²Er ist insoweit insbesondere zuständig für
 - a) die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
 - b) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
 - c) Entscheidungen über Anträge zur zweiten Wiederholungsprüfung,
 - d) Entscheidungen über die Einziehung von Zeugnissen und Urkunden,
 - e) Entscheidungen über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
 - f) Entscheidungen bezüglich Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,
 - g) Stellungnahmen zu Entscheidungen in Widerspruchsverfahren zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten und für die Beratung in Klageverfahren,
 - h) Entscheidungen über das Erlöschen des Prüfungsanspruches.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Lehrkräfte. ²Außerdem gehören dem Prüfungsausschuss zwei Studierende mit beratender Stimme an. ³Die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors durch den Senat bestellt. ⁴Die Amtszeit der studentischen Vertreterinnen bzw. Vertreter beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. ⁵Wiederbestellung ist möglich.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung

und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Die Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren zulässig.

- (4) ¹Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ²Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf die/ den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses übertragen. ³Im Übrigen ist die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat sie/er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. ⁴Näheres regelt die Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses, die vom Prüfungsausschuss beschlossen wird.
- (5) ¹Eine Fachkraft des Studierendenservice des jeweiligen Campus kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. ²Über die Sitzungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet dem Senat und dem Rektorat regelmäßig über die Entwicklung des Prüfungswesens und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. ²Der Bericht wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise offengelegt.
- (7) Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.
- (8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der/ des Vorsitzenden sind der/ dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Während des Studiums müssen Prüfungs- und Studienleistungen in dem nach dieser Ordnung vorgesehenen Umfang erbracht werden.
- (2) ¹Prüfungs- oder Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von einem/einer Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden, und bestehen aus Prüfungs- oder Studienleistungen während der Präsenztrimester, Prüfungs- oder Studienleistungen während der Praktikumstrimester, aus der Bachelor-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium. ²Alle Module und die mit ihnen verbundenen Leistungen sind so aufeinander abzustimmen, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden können. ³Form und Inhalt der jeweiligen Leistung haben der Bedeutung des zu prüfenden Sachgebiets für das Erreichen des Studienziels angemessen zu sein.
- (3) ¹Art, Zahl und Umfang der Prüfungs- oder Studienleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkte entspricht. ²Bei erfolgreich erbrachter Prüfungs- oder Studienleistung wird die volle Anzahl der dafür vorgesehenen ECTS-Punkte erzielt. ³Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 ECTS-Punkte erreicht werden.
- (4) ¹Sofern es für die Überprüfung des Erreichens der Qualifikationsziele eines Moduls erforderlich ist, können Prüfungs- und Studienleistungen auch als Gruppenarbeit zugelassen werden. ²Der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen zu prüfenden Person muss die an die Leistung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund von objektiven Kriterien deutlich gegen die Leistung der anderen Mitglieder der Gruppe abgrenzbar und für sich/als Einzelleistung zu bewerten sein. ³Der/die Modulverantwortliche legt die Art der jeweils geforderten Leistung spätestens zu Beginn des Studientrimesters verbindlich fest und teilt dies dem Studierendenservice unverzüglich mit. ⁴Der Studierendenservice gibt dann zu Beginn des jeweiligen Präsenztrimesters den Zeitrahmen für die Abnahme der mündlichen Leistungen und Klausuren

sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Leistungen bekannt. ⁵Die Studierenden werden über Klausurtermine, die zugelassenen Hilfsmittel sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin durch Aushang informiert. ⁶Die zu Beginn des Studientrimesters festgesetzte Form der Prüfungs- oder Studienleistung kann auf Antrag der/des Modulverantwortlichen nur aus wichtigen Gründen und innerhalb einer angemessenen Frist durch die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n oder ihren/seinen Stellvertreter in Abstimmung mit dem/der Studiengangsleiter/in geändert werden. ⁷Über die Wiederholungs- oder Nachholprüfungstermine werden die Studierenden bis spätestens 14 Tage vor Beginn durch Aushang informiert.

- (5) ¹Mündliche Prüfungs- oder Studienleistungen können in einem Bild-Ton-Format durchgeführt werden, auch wenn sich dabei der/die Studierende und die Prüferinnen bzw. Prüfer an einem anderen Ort als in den Räumlichkeiten der HdBA aufhalten und die Studierenden ihre Einwilligung in Textform vorab erteilt haben. ²Die betreffende mündliche Prüfung oder mündliche Präsentation wird zeitgleich in Bild und Ton an die Orte übertragen, an denen sich die Prüferinnen und Prüfer sowie die Studierenden aufhalten. ³Die Durchführung einer mündlichen Prüfungs- oder Studienleistung im Bild-Ton-Format ist ausschließlich unter Verwendung eines dem datenschutzrechtlichen Standard entsprechenden Videokonferenzsystems zulässig. ⁴Eine Aufzeichnung der Prüfung durch die Beteiligten ist unzulässig. ⁵Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die im Bild-Ton-Format durchgeführte Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Prüfung zu beenden. ⁶Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.
- (6) ¹Prüfungs- und Studienleistungen können auch unter Einsatz anderer elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen und die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. ²Insofern wird auf die Regelungen des geltenden Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg verwiesen.

§10 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Für die in der Prüfungs- und Studienordnung aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen nach § 16, 16a dieser Ordnung sind Lehrpersonen, die als hauptamtlich Beschäftigte der Hochschule die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben ohne besondere Bestellung Prüferin/ Prüfer.
- (2) ¹Unter den Prüferinnen/Prüfern einer Bachelor-Thesis (§ 17) muss mindestens eine Professorin oder ein Professor sein. ²Eine hauptamtliche Lehrkraft der Hochschule kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss zur Erstprüferin/zum Erstprüfer der Thesis bestellt werden, wenn sie/er mindestens einen Master-äquivalenten Abschluss (300 ECTS-Punkte) aufweist. ³Zu Zweitprüfern können auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ⁴Einer besonderen Bestellung bedarf es im Falle der hauptamtlich an der Hochschule beschäftigte Professorinnen und Professoren nicht.
- (3) Zur/Zum Prüfer/in für Modulabschlussleistungen darf darüber hinaus bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und grundsätzlich in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenständige Lehrtätigkeit ausübt oder ausgeübt hat oder diesbezüglich eine in der beruflichen Ausbildung und Praxis erfahrene Person ist.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden vom Prüfungsausschuss anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden; die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet. ²Es wird insofern auf die nach dem Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg geltenden Vorschriften verwiesen.
- (2) ¹Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast, dass der Antrag die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule. ³Der Antrag auf Anrechnung muss vor Erbringung der Leistung nach dieser Ordnung gestellt werden. ⁴Eine ergebnisorientierte Antragstellung ist somit unzulässig.
- (3) Die Anrechnung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist nicht möglich, wenn eine Teilleistung anerkannt werden soll.
- (4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) ¹Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können unter Beibringung geeigneter Nachweise auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss angerechnet werden, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen nach § 5 erfüllt sind. ²Eine Anrechnung ist möglich, wenn die dabei bewältigten Anforderungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden.

§ 12 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus den benoteten Prüfungsleistungen. ²Die Gesamtnote wird als gewichteter arithmetischer Mittelwert (gewichteter Durchschnitt) berechnet. ³Prüfungsleistungen werden anhand ihrer ECTS-Punkte gewichtet. ⁴Gibt es für mehrere Module oder Praktikumsaufgaben eine gemeinsame Prüfungsleistung, so geht die Note mit deren kumulierten ECTS-Punkten in die Durchschnittsberechnung ein. ⁵Bei der Durchschnittsberechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Gesamtnote wird auf eine Nachkommastelle genau ausgewiesen.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den Prüfungs- und Studienleistungen während der Präsenztrimester und der Praktikumstrimester (§ 16, 16a) sowie der abschließenden Prüfung (§ 17). ²Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ³Dieses enthält die Bezeichnung des Studienganges sowie des Studienschwerpunktes und die Gesamtnote mit dem nach § 18 ermittelten Wert und dem nach § 12 Absatz 1 dieser Ordnung berechneten numerischen Wert als Klammerzusatz.
- (3) ¹Das Zeugnis trägt das Datum des 31. August des Prüfungsjahres oder, sofern das Studium nicht innerhalb der in § 6 Absatz 1 dieser Ordnung festgelegten Studienzzeit absolviert wurde, das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht worden ist. ²Es wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

- (4) Zur Förderung der internationalen Transparenz der deutschen akademischen Abschlüsse wird in einem Anhang zum Bachelorzeugnis ein Diploma Supplement – auch in englischer Sprache – ausgestellt.

§ 13 Bachelorgrad und Bachelorurkunde

- (1) Die Hochschule verleiht nach bestandener Bachelorprüfung den Bachelorgrad Bachelor of Arts, abgekürzt B.A.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde unter dem gleichen Datum ausgestellt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. § 12 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Bachelorgrad darf erst mit Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 14 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) ¹Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 18 Absatz 3 berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden" bewertet und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) ¹Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde oder vorsätzlich zu Unrecht erwirkt wurde, dass eine Prüfungsleistung abgelegt werden konnte.

§ 15 Prüfungsakten

- (1) ¹Nachweise über die Bewertungen der Prüfungs- und Studienleistungen sowie Kopien von Zeugnis und Bachelorurkunde sind zu den Prüfungsakten zu nehmen. ²Diese werden bei der Hochschule mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Studiums aufbewahrt. ³Die Vorschriften über die Führung von Personalakten bei der Bundesagentur für Arbeit bleiben unberührt.
- (2) Der geprüften Person wird auf Antrag bis spätestens ein Jahr nach Abschluss des Studiums Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 16 Prüfungsleistungen während der Präsenz- und der Praktikumstrimester

- (1) Durch Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen, spezielle Fragestellungen einordnen sowie mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit wissenschaftlichen Methoden Aufgaben lösen können.
- (2) ¹Folgende Arten der Prüfungsleistungen sind möglich:
 - (a) Praktikumsaufgabe
 - (b) Hausarbeit
 - (c) IT-gestützte Arbeit
 - (d) Klausur
 - (e) Kolloquium

- (f) Projektarbeit
- (g) Referat
- (h) Praktische Übung
- (i) Studienarbeit
- (j) Praktikumsreflexion
- (k) Portfolio oder E-Portfolio
- (l) praxisorientierte Arbeit
- (m) Posterpräsentation

²Eine Kombination von zwei nach Satz 1 möglichen Prüfungsleistungen bei Prüfungsleistungen in einem Präsenztrimester ist nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich, sofern dies zu Beginn des Trimesters gemäß § 9 Absatz 4 dieser Ordnung bekannt gegeben wird und der für die Erbringung der Prüfungsleistung erforderliche Zeitaufwand den der Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkte entspricht. ³Die/ Der Prüfer/in kann zu Beginn des Studientrimesters mehrere Prüfungsleistungen zur Wahl stellen, wobei jede/r Studierende innerhalb einer angemessenen Frist frei wählen kann; eine Auslosung zu einer Prüfungsleistungsart oder die Begrenzung der Anzahl der Prüfungsleistungsarten ist unzulässig. ⁴Soweit sich ein/e Studierende/r nicht einer Prüfungsleistung zuordnet, entscheidet die/der Prüfer/in über die Prüfungsleistungsart.

- (3) ¹Die Praktikumsaufgabe nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe (a) ist eine ausschließlich im Praktikumstrimester zulässige schriftliche Prüfungsleistung, die erkennen lassen soll, dass die Studierenden nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden, das im Studium erworbene Wissen im Praxisalltag anwenden und dazu beitragen, die in der berufspraktischen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen für Studium und Lehre nutzbar zu machen. ²Der Arbeitsaufwand für die Bearbeitungsdauer beträgt drei Wochen.
- (4) ¹Eine Hausarbeit nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe (b) ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden/interdisziplinären Aufgabenstellung, die innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten ist. ²Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit wird von den Prüferinnen/Prüfern zum Beginn des Studientrimesters festgelegt und bekanntgegeben. ³In geeigneten Fällen kann von den Studierenden verlangt werden, die Aufgabenstellung und die erarbeiteten Lösungen in der Lehrveranstaltung mündlich vorzutragen und zu erläutern. ⁴Es gilt § 9 Absatz 3 dieser Ordnung. ⁵Die Frist für die Bearbeitung darf drei Wochen nicht unterschreiten.
- (5) ¹Bei der IT-gestützten Arbeit nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe (c) müssen die Studierenden mittels PC - Sachverhalte (Aufgaben), z.B. unter Verwendung von Fachanwendungen lösen. ²Die Dauer beträgt 90 Minuten, es sei denn, es liegt ein Fall des Absatzes 2 Satz 2 vor. ³Voraussetzung eines computerunterstützten Prüfungsverfahrens ist, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüfungsteilnehmer/innen zugeordnet werden können (Authentizität). ⁴Es ist sicherzustellen, dass die von der zu prüfenden Person eingegebenen Lösungen zu keinem Zeitpunkt verfälscht worden sind und Manipulationsversuche nach dem Stand der Technik ausgeschlossen werden können (Integrität).
- (6) ¹Die Klausur nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe (d) ist eine schriftliche Prüfungsleistung, in der die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches Fragestellungen bearbeiten und Wege zur Lösung finden können. ²Die Dauer beträgt insgesamt 90 Minuten und kann in zwei gleiche Teile geteilt werden. ³Eine Klausur oder ein Teil von ihr kann, soweit er nicht mit mehr als 30 % in die Gesamtbewertung eingeht, im Antwort-

Wahl-Verfahren (multiple choice) durchgeführt werden, wobei für jede Prüfungsaufgabe anzugeben ist, welche Antwortmöglichkeit zutreffend ist.

- (7) ¹Das Kolloquium nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe (e) ist eine mündliche Prüfung, in der bis zu vier Studierende in einer Prüfungsgruppe in einem Modul geprüft werden. ²Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierender/Studierendem mindestens 20 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten. ³Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Das Kolloquium ist von zwei Prüfenden, ggf. unter Zuhilfenahme einer Protokollantin/eines Protokollanten, abzunehmen. ⁵In den mündlichen Prüfungen soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ⁶Durch das Kolloquium soll ferner festgestellt werden, ob die/der Studierende über breites Grundlagenwissen verfügt und mit den geläufigen Methoden des Faches Fragestellungen bearbeiten und Wege zur Lösung finden kann. ⁷Kolloquien können von den Prüfenden ganz oder teilweise hochschulöffentlich durchgeführt werden, sofern keiner der zu prüfenden Studierenden widerspricht. ⁸Die Teilnahme der Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (8) ¹Die Projektarbeit nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe (f) ist eine Gruppenarbeit. ²Die Ergebnisse dieser Projektarbeit sind durch eine schriftliche Ausarbeitung (Projektbericht) und/ oder durch eine mündliche Präsentation nachzuweisen. ³Art und Weise der Präsentationen von Ergebnissen oder Zwischenergebnissen bestimmt die/der Prüfer/in. ⁴Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten sollte die Dauer des Trimesters nicht überschreiten.
- (9) ¹Das Referat gemäß Absatz 2 Satz 1 Buchstabe (g) umfasst:
- (a) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in mündlicher freier Rede, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme stichpunktartiger Notizen und
 - (b) eine maximal sechsseitige schriftliche Ausarbeitung eines Themas unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
- ²Die schriftliche Ausarbeitung muss spätestens zum Zeitpunkt des Referats abgegeben werden. ³Die Bewertung des Referates muss anhand eines von der/dem Prüferin/ Prüfer verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert werden. ⁴Ein Referat kann unter Beachtung von § 9 Absatz 3 dieser Ordnung von maximal zwei Studierenden zusammen abgelegt werden. ⁵Die Dauer der Prüfung beträgt je geprüfter Person mindestens 20 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten.
- (10) Die praktische Übung nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe (h) umfasst die mündliche Bearbeitung eines aus der Praxis stammenden Falles oder einer fiktiven praktischen Situation (z.B. Beratungsgespräch).
- (11) ¹Die Studienarbeit nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe (i) ist eine kurze schriftliche Auseinandersetzung mit ausgewählten Gegenständen eines Moduls, deren Ergebnisse gegebenenfalls im Rahmen der Lehrveranstaltung vorgestellt werden sollen. ²In der Aufgabenstellung kann insbesondere bei praxisorientierten Arbeiten festgelegt werden, inwiefern auf ansonsten übliche wissenschaftliche Standards verzichtet werden kann.
- (12) ¹Die Praktikumsreflexion nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe (j) besteht aus einem Lerntagebuch und einem kurzen Beitrag zu einem Reflexionsworkshop. ²Lerntagebuch und Reflexionsprozess werden durch Leitfragen zur Erreichung des Qualifikationsziels angeleitet und unterstützt. ³Diese Prüfungsleistung ist nur in den Praktikums trimestern zulässig und wird durch Onlineveranstaltungen seitens der Lehrenden begleitet. ⁴Die aktive Mitarbeit entspricht dem Workload lt. Modulkarte im Zeitraum von drei Wochen, außer bei den Praktikumsaufgaben 2115 und Service Learning. ⁵Hierbei beträgt der Bearbeitungszeitraum sechs Wochen. ⁶Diese Prüfungsleistung wird als nicht benotete Leistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- (13) ¹Die Portfolio-Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe (k) bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen. ²Die Portfolio-Prüfung setzt sich aus unterschiedlichen, trimesterbegleitenden Prüfungselementen zusammen. ³Als Prüfungsteile bieten sich insbesondere das Protokoll, die Reflexion, das Kurzreferat, der Kurztest, das Prüfungsgespräch, die Bearbeitung von Übungsaufgaben, der Programmwurf und der Gestaltungsentwurf an. ⁴Die Portfolio-Prüfung besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Prüfungselementen. ⁵Als Bestandteile der Portfolio-Prüfung sind Prüfungselemente unzulässig, soweit sie dem inhaltlichen Umfang einer Einzelprüfungsleistung nach § 16 SPO entsprechen. ⁶E-Portfolios sind netzbasierte Sammelmappen, die verschiedene digitale Medien und Services integrieren und auch im E-Learning eingesetzt werden. ⁷Die einzelnen Prüfungselemente werden separat gewichtet, woraus sich die Gesamtnote der Portfolioprüfung ergibt. ⁸Die Anzahl und die Art der Prüfungselemente sowie die maximal erreichbare Punktzahl pro Prüfungselement müssen zu Beginn des Moduls festgelegt und durch Aushang oder über die Lernplattform bekanntgegeben werden.
- (14) ¹Eine Posterpräsentation nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe (m) besteht aus einem mit dem Medium Poster visuell unterstützten Vortrag in mündlicher freier Rede, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme stichpunktartiger Notizen sowie einer maximal sechsseitigen schriftlichen Ausarbeitung zum Thema unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. ²Die Studierenden sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, die Ergebnisse einer wissenschaftlichen und/oder praktischen Themenstellung zusammenzufassen, durch Poster zu visualisieren und den Zuhörenden vortragen und/oder erläutern zu können. ³Der zeitliche Umfang beträgt mindestens 20 Minuten und maximal 30 Minuten. ⁴Der zeitliche Gesamtumfang bei einer Gruppenpräsentation soll sich aus der vorgeschriebenen Prüfungszeit je zu prüfender Person multipliziert mit der Anzahl der zu prüfenden Personen ergeben.
- (15) Mündliche Prüfungsleistungsformen werden grundsätzlich in der Sprache erbracht, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde.
- (16) Ist eine Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 Satz 1 nach Ablauf der Regelstudienzeit zu erbringen, so gelten für die Bearbeitungszeit die genannten Fristen.
- (17) Die Aus- und Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen erfolgt grundsätzlich über den Studierendenservice.
- (18) ¹Die Hochschule kann weitere Einzelheiten zu den in Absatz 2 genannten Prüfungsleistungen regeln. ² Dabei ist auf eine Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen zu achten.

§ 16a Studienleistungen

- (1) ¹Studienleistungen werden begleitend zu einer Lehrveranstaltung erbracht und dienen der Überprüfungen des Wissens- und/oder Kompetenzniveaus bezogen auf die Qualifikationsziele und Inhalte des entsprechenden Moduls. ²Sie werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und sind ECTS-relevant.
- (2) ¹Mögliche Studienleistungen sind insbesondere Qualifikationszielkontrollen, Workshops und Praxis- oder Studienreflexionen sowie thematische oder problembezogene Skizzen. ²Studienleistungen sollen vorrangig dazu dienen, eine Verknüpfung zwischen den fachlichen Studieninhalten und den Anforderungen des angestrebten Berufs herzustellen (auch in Form von z.B. Überblicken über den Arbeitsmarkt, neue Beratungsformate) und sind durch aktive Teilnahme geprägt.
- (3) ¹Eine Qualifikationszielkontrolle umfasst die Bearbeitung einer oder mehrerer schriftlich gestellter Aufgaben, die sich unmittelbar auf die vermittelten Studieninhalte einzelner

Studieneinheiten in dem entsprechenden Modul beziehen. ²Die einzelnen Arbeitsaufgaben können bei Eignung des zugrunde liegenden Lehrinhaltes auch als Online-Test konzipiert sein.

- (4) ¹Workshops sind Veranstaltungen, in denen die Studieninhalte begleitet durch Lehrende aktiv bearbeitet, angewandt und reflektiert werden. ²Online-Workshops sind virtuelle Veranstaltungen, in denen die Lehrinhalte begleitet durch Lehrende synchron aktiv bearbeitet, angewandt und reflektiert werden. ³Dies erfolgt insbesondere durch das Erbringen von aktiven Beiträgen wie u.a. bei Fallstudien, Fallbearbeitungen, Planspielen, Diskussionssettings, der Konzipierung und Durchführung von Konzept- und Transferveranstaltungen, kollegialer Fallberatung oder Supervisionsworkshops, Erstellen von Merkblättern, Flyern. ⁴Gleiches gilt für zusammenfassende Darstellungen im Rahmen einer Gruppenarbeit, bei denen die Inhalte, Fragestellungen, Arbeitsaufgaben und Übungen dokumentiert werden.
- (5) Eine Praxisreflexion ist eine dokumentierte, eigenständige schriftliche Ausarbeitung, in der die Studierenden die Verknüpfungen zwischen den fachlichen Inhalten und den praktischen Anwendungen herstellen und beschreiben, wie sie die im Studium erworbenen Kompetenzen im konkreten Kontext der Praxis zur Anwendung bringen oder welche Rückschlüsse oder Handlungsbedarfe sich für die Bundesagentur für Arbeit und ihre Aufgabenbereiche daraus ableiten lassen.
- (6) Ziel der Studienreflexion ist es, dass die Studierenden ein ggf. auch selbst gewähltes Thema wissenschaftlich aufarbeiten, sich mit der Lernerfahrung kritisch auseinandersetzen und diese vorzustellen, z.B. durch ein Exposé zu einem wissenschaftlichen Vortrag, einem wissenschaftlichen Aufsatz/Buch oder durch Audio- oder Videobeiträge.
- (7) ¹Ziel einer thematischen oder problembezogenen Skizze ist die Aufarbeitung einer vorgegebenen ggf. wissenschaftlichen Themenstellung. ²Damit verbunden sind die eigenständige Bearbeitung von Teilbereichen des Grundthemas eines Moduls sowie eine Präsentation der Erkenntnisse z.B. in Form von Vortragsfolien mit schriftlichen Kommentierungen.

§ 17 Abschlussprüfung (Bachelorthesis und Kolloquium)

- (1) ¹Mit der Bachelor-Thesis sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit eine Aufgabenstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können. ²Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass die Studierenden zum Zeitpunkt der Registrierung keine Prüfungsleistungen aus den ersten beiden Präsenztrimestern oder aus dem Praktikum A oder Praktikum B mehr abzulegen haben. ³Über die Zulassung entscheidet der Studierendenservice.
- (2) ¹Zum Ende des 4. Präsenztrimesters wird das Thema der Bachelorthesis in Abstimmung zwischen Erst- und Zweitprüfer/in sowie der/dem Studierenden festgelegt und beim Studierendenservice registriert. ²Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorthesis zu machen. ³Hat die/der Studierende zu Beginn des Praktikumstrimesters D kein Thema registrieren lassen, obwohl die Voraussetzungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 dieser Ordnung erfüllt sind, teilt dies der Studierendenservice dem Prüfungsausschuss mit, der dann dafür Sorge trägt, dass die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen ein Thema erhält und die Prüfer/innen bestimmt werden. ⁴Satz 3 gilt nicht, sofern die/der Studierende in Abstimmung mit der ausbildenden Arbeitsagentur keine Zulassung zu Bachelorthesis beantragen will. ⁵Die Registrierung der Bachelorthesis wird vom Studierendenservice dokumentiert.
- (2a) ¹Ist die/der Erstprüfer/in aus wichtigem Grund an der Betreuung gehindert, so bestellt der Prüfungsausschuss eine/n neue/n Erstprüfer/in. ²Die hiervon betroffenen Studierenden sind zuvor anzuhören. ³Wichtige Gründe können sich insbesondere aus einer Erkrankung oder der Beendigung der Lehrtätigkeit an der Hochschule ergeben. ⁴Steht die/der

Zweitprüfer/in für die Bewertung der Abschlussprüfung nicht zur Verfügung, so legt die/der Erstprüfer/in in Einvernehmen mit der/dem Studierenden und dem Prüfungsausschuss eine/n neue/n Prüfer/in fest.

- (3) ¹Der Arbeitsaufwand für die Bachelorthesis umfasst 10 ECTS-Leistungspunkte, der innerhalb einer Bearbeitungszeit von vier Monaten zu erbringen ist. ²Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Senat kann Einzelheiten der Bachelorthesis bezüglich Umfang, Form und Veröffentlichung regeln.
- (5) ¹Die Bachelorthesis ist fristgemäß bei der Hochschule abzugeben. ²Der Abgabezeitpunkt wird dokumentiert. ³Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (6) ¹Die Arbeit ist von zwei Prüfenden in der Regel innerhalb von acht Wochen unabhängig voneinander nach § 18 Absatz 1 zu bewerten. ²Beträgt die Notendifferenz 2,0 oder mehr, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittprüferin oder einen Drittprüfer. ³Die Gesamtbewertung der Bachelorthesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer. ⁴§ 18 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (7) ¹Das Kolloquium über die Bachelorthesis wird von den beiden Prüfenden der Bachelorthesis mit der oder dem Studierenden geführt und ist nicht hochschulöffentlich. ²Durch das Kolloquium soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende fähig ist, das methodische Vorgehen und die Ergebnisse der Bachelor-Thesis selbstständig zu begründen. ³Bestandteil des Kolloquiums ist eine 10- bis 15-minütige Präsentation der oder des Studierenden, in der das Vorgehen und die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit dargestellt werden. ⁴Das Kolloquium einschließlich der Präsentation soll rund 40 Minuten dauern. ⁵Es kann mit der in Form eines Kolloquiums erbrachten Prüfungsleistung zu einem der Module des 5. Präsenztrimesters organisatorisch verbunden werden. ⁶Das Kolloquium wird von den beiden Prüfenden nach § 18 Absatz 1 bewertet. ⁷Die Gesamtbewertung des Kolloquiums ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Prüfenden. ⁸§ 18 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (8) ¹Die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung setzt sich aus der Bewertung der Bachelorthesis nach Absatz 6 und der Bewertung des Kolloquiums nach Absatz 7 zusammen. ²Bei der Durchschnittsbildung wird die Bewertung der Bachelorthesis dreimal so stark gewichtet wie die Bewertung des Kolloquiums. ³§ 18 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁴Die abschließende Prüfung ist nur bestanden, wenn beide Prüfungsteile bestanden sind.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung von Noten

- (1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern unabhängig voneinander bewertet. ²Soweit für die Bewertung der Prüfungsleistungen Noten zu verwenden sind, ergeben sich diese aus den numerischen Werten von 1 bis 5:

Note	Beschreibung	numerischer Wert
sehr gut	eine Leistung, die weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegt:	1,0 und 1,3
gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt:	1,7 und 2,0 und 2,3

befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht:	2,7 und 3,0 und 3,3
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht:	3,7 und 4,0
nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht:	5,0

- (2) ¹Als Bewertungshilfsgröße innerhalb von Prüfungsleistungen nach § 16 Absatz 2 können Bewertungspunkte verwendet werden. ²Soweit Bewertungspunkte verwendet werden, ergibt sich die Zuordnung zwischen Bewertungspunkten und numerischem Wert verbindlich aus folgender Tabelle:

Bewertungspunkte	numerischer Wert	Note
100 bis 95	1,0	sehr gut
unter 95 bis 90	1,3	
unter 90 bis 85	1,7	gut
unter 85 bis 80	2,0	
unter 80 bis 75	2,3	
unter 75 bis 70	2,7	befriedigend
unter 70 bis 65	3,0	
unter 65 bis 60	3,3	
unter 60 bis 55	3,7	ausreichend
unter 55 bis 50	4,0	
unter 50 bis 0	5,0	nicht ausreichend

- (3) ¹Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen nach § 16 Absatz 2 Satz 2 dieser Ordnung, errechnet sich die Note aus der Summe der jeweils vergebenen Bewertungspunkte, ausnahmsweise aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet dann:

sehr gut	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,4
gut	bei einem Durchschnitt von 1,5 bis einschließlich 2,4
befriedigend	bei einem Durchschnitt von 2,5 bis einschließlich 3,4
ausreichend	bei einem Durchschnitt von 3,5 bis einschließlich 4,0
nicht ausreichend	bei einem Durchschnitt von 4,1 oder schlechter.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn jemand ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt, indem sie/er eine Prüfung nicht antritt oder eine bereits angetretene Prüfung nicht beendet. ²Dasselbe gilt,

wenn eine Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen verbunden mit einem Antrag auf Rücktritt unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der Prüfung, von der zurückgetreten werden soll, erfolgt ist. ³In Zweifelsfällen kann ein Attest einer/s von der Hochschule benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. ⁴Wird der Grund als wichtig anerkannt, so wird dem Antrag stattgegeben. ⁵Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der/dem Prüfer/in oder der Prüfungsaufsicht und beim Studierendenservice geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt davon unberührt. ⁶Nimmt ein/e Studierende/r in Kenntnis ihrer/seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder eines anderen wichtigen Grundes an einer Prüfungsleistung nach §§ 16, 17 dieser Ordnung teil, kann dies nachträglich nicht mehr im Rahmen eines Rücktritts geltend gemacht werden.
- (3) Bei der Einhaltung von Fristen oder den Gründen für ein Versäumnis oder einen Rücktritt steht der Krankheit von Studierenden die Krankheit einer/eines von ihnen zu betreuenden Angehörigen gleich.
- (4) ¹Die Studierenden haben bei der Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen schriftlich zu versichern, dass ihre Prüfungsleistung - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und dass die Arbeit weder ganz noch in Teilen Gegenstand einer anderen Modulprüfung gewesen ist. ²Jede schriftliche Prüfungsleistung nach §§ 16, 17 dieser Ordnung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ³Schriftliche Prüfungsleistungen können zum Zweck zukünftiger Plagiatsprüfungen elektronisch für bis zu 10 Jahren über die geplante Regelstudienzeit hinaus gespeichert und verarbeitet werden.
- (5) ¹Versucht jemand, das Ergebnis einer eigenen oder fremden Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der dem jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei wiederholtem Verstoß gegen Absatz 5 Sätze 1 und 2, kann der Prüfungsausschuss den Verlust des Prüfungsanspruches feststellen.
- (6) Ein Rücktritt von Teilleistungen oder einzelnen Portfolioelementen ist nicht möglich; eine Anrechnung bereits erbrachter Teilleistungen erfolgt nicht.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungs- und Studienleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet und damit 180 ECTS-Punkte erzielt wurden. ²Das Studium endet mit dem 31. August des Prüfungsjahres oder, sofern das Studium nicht innerhalb der nach § 6 Absatz 1 dieser Ordnung festgelegten Studienzeit absolviert wurde, mit dem Tag der letzten Prüfungs- oder Studienleistung.
- (2) ¹Wurde eine Prüfungs- oder Studienleistung nicht bestanden, so wird das der/dem Studierenden bekannt gegeben. ²Sie/Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls wie und zu welchem Termin die Prüfungs- oder Studienleistung wiederholt werden kann.

- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, stellt die Hochschule auf Antrag eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. ²Das Prüfungsrechtsverhältnis endet mit der Feststellung des endgültigen Nichtbestehens.

§ 20a Erlöschen des Prüfungsanspruches

¹Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn

1. das Ausbildungsverhältnis rechtswirksam beendet ist,
2. der Prüfungsanspruch im Falle des § 19 Abs. 5 S. 3 SPO verloren gegangen ist,
3. der Antrag auf zweite Wiederholung aufgrund eines Plagiats oder eines anderen Täuschungsversuchs im Rahmen der ersten Wiederholung erfolgt,
4. die in einem Studientrimester vorgesehene Leistungsnachweise nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach der Notenbekanntgabe der regulären Prüfungsleistung erbracht wurden, es sei denn, es liegt ein Fall von § 23 Abs. 3 dieser Ordnung oder eine Rückstufung vor.

²Die Studierenden sind in diesen Fällen von Amts wegen zu exmatrikulieren.

§ 21 Bekanntgabe von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) ¹Das Ergebnis bestandener, schriftlicher Prüfungsleistungen oder bestandener Studienleistungen gilt den Studierenden auf elektronischem Weg über das verwendete Selbstinformationssystem am dritten Tag nach der Einstellung in das System als bekanntgegeben. ²Das Ergebnis nicht bestandener Prüfungs- oder Studienleistungen wird den Studierenden durch einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid mitgeteilt. ³Gleiches gilt für den Fall, dass die Abschlussprüfung (§ 17) nicht bestanden wurde. ⁴Eine eventuelle vorherige Einstellung des Ergebnisses nicht bestandener Prüfungsleistungen in das Selbstinformationssystem gilt als unverbindliche Vorabinformation.
- (2) Ergebnisse von mündlichen Prüfungen werden der/dem Studierenden unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung von der/dem Prüfer/in bekanntgegeben.
- (3) Die von der Hochschulleitung vorgegebenen Korrekturzeiten sind einzuhalten.

§ 22 Wiederholung und Nachholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine Modulprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann grundsätzlich einmal und nur im Ganzen wiederholt werden; bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Bei einer Rückstufung werden die bereits absolvierten Fehlversuche angerechnet. ³Für die Wiederholung von Prüfungsleistungen während der Präsenztrimester kann auf Antrag der Prüferin/des Prüfers an den Prüfungsausschuss von diesem eine andere Art der Prüfungsleistung zugelassen werden, wenn es der/dem Prüfer/in nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten möglich ist, die Prüfungsleistung in der ursprünglich vorgesehenen Prüfungsleistungsart abzunehmen oder das Lernziel nicht mehr erreicht werden kann. ⁴Modulprüfungen, die nicht bestanden (Wiederholungsprüfung) oder aus wichtigem Grund nicht abgelegt (Nachholprüfung) wurden, sollen innerhalb der ersten fünf Wochen des nachfolgenden Präsenztrimesters abgelegt werden. ⁵Mit Einwilligung der Studierenden und der Prüfer/innen können Modulprüfungen, insbesondere Nach- und Wiederholungsprüfungen, auch während der Praxisphase erbracht werden.
- (2) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung während eines Praktikumstrimesters wird in der Regel im nächsten Praktikumstrimester wiederholt. ²Mit Einwilligung der/des Studierenden und der Prüfer/innen können Praktikumsaufgaben, die in der regulären Studienzeit nicht oder nicht erfolgreich abgelegt wurden, während eines Präsenztrimester abgelegt werden, sofern die Art der Prüfungsleistung dem nicht entgegensteht.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann einem Antrag auf eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung nur in insgesamt bis zu drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen stattgeben, sofern der bisherige Studienverlauf einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lässt und der Antrag auf zweite Wiederholung nicht aufgrund eines Plagiats oder eines Täuschungsversuchs erfolgt. ²In Bezug auf Prüfungsleistungen des ersten Studienjahres kann nur bei bis zu zwei Prüfungsleistungen einer zweiten Wiederholung stattgegeben werden. ³Der Antrag auf zweite Wiederholung hat innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Wiederholungsversuches zu erfolgen. ⁴Eine zugelassene zweite Wiederholungsprüfung einer Modulprüfung soll im gleichen Präsenztrimester abgelegt werden.
- (4) ¹Die Abschlussprüfung (§ 17) kann, wenn sie insgesamt nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Das Thema der zu wiederholenden Bachelorthesis soll zum 01.09. des auf Beendigung der Regelstudienzeit folgenden Zeitpunktes ausgegeben werden. ⁴Das Gleiche gilt, wenn die/der Studierende zum Ende des vierten Präsenztrimester die Voraussetzungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 dieser Ordnung nicht erfüllte. ⁵Sofern die Voraussetzungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 dieser Ordnung auch zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, muss das Thema der Bachelorthesis innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen registriert werden. ⁶Es gilt § 17 Absatz 2 dieser Ordnung.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die zum endgültigen Nichtbestehen führen würde, bedarf der Zweitkorrektur durch eine/n andere/n Prüfer/in nach § 10 dieser Ordnung.

§ 22a Wiederholung und Nachholung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen können mehrfach wiederholt werden.
- (2) ¹Studienleistungen, die im 4. Präsenztrimester nicht erfolgreich erbracht worden sind, sollen im 5. Präsenztrimester nach- oder wiederholt werden. ²Studienleistungen, die im 5. Präsenztrimester nicht erbracht worden sind, sollen spätestens im 4. Präsenztrimester des nachfolgenden Jahrganges erbracht werden.

§ 23 Rechtsbehelf und Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) ¹Der oder die Studierende kann gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren Widerspruch erheben. ²Um eine Überprüfung der Prüfungs- und Studienleistungen zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die Einwendungen gegen die Bewertungen von Prüfungs- oder Studienleistungen genau dargelegt und substantiiert werden. ³Es ist im Einzelnen darzulegen, welche Bewertung aus welchen Gründen angefochten werden soll. ⁴Den Widerspruchsbescheid erlässt die/der Rektor/in unter Bezugnahme auf die Stellungnahmen der Prüfer/innen und gegebenenfalls des Prüfungsausschusses.
- (2) ¹Ein Widerspruch gegen einen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe erhoben werden. ²Der Widerspruch ist bei der/dem Rektor/in der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit, Seckenheimer Landstraße 16, 68163 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.
- (3) ¹Der Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung entfaltet aufschiebende Wirkung. ²Das Wiederholen der streitbefangenen Prüfungs- oder Studienleistung während des laufenden Widerspruchs- bzw. Klageverfahren ist unzulässig.

§ 23a Auslaufen eines Studiengangs

- (1) Vor Einstellung eines Studiengangs nach § 1 erlässt der Senat der Hochschule eine Ordnung über das Auslaufen des Studiengangs.

- (2) ¹Die Ordnung über das Auslaufen des Studiengangs regelt die letztmalige Zulassungsmöglichkeit, das Ende der Veranstaltungen, die Fristen zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen, den Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangs und den Umgang mit Studierenden, die nach Ablauf der Fristen das Studium noch nicht beendet haben. ²Sie kann weitere Regelungen zum Auslaufen des Studiengangs enthalten.

§ 24 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Sie tritt außer Kraft, wenn eine neue Studien- und Prüfungsordnung beschlossen und vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit genehmigt worden ist.